

BAGFW-Onlinetagung

„Vom Prozess zum Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung“

Prof. Dr. Patrizia Tolle

Dr. Thorsten Stoy

tolle@fb4.fra-uas.de

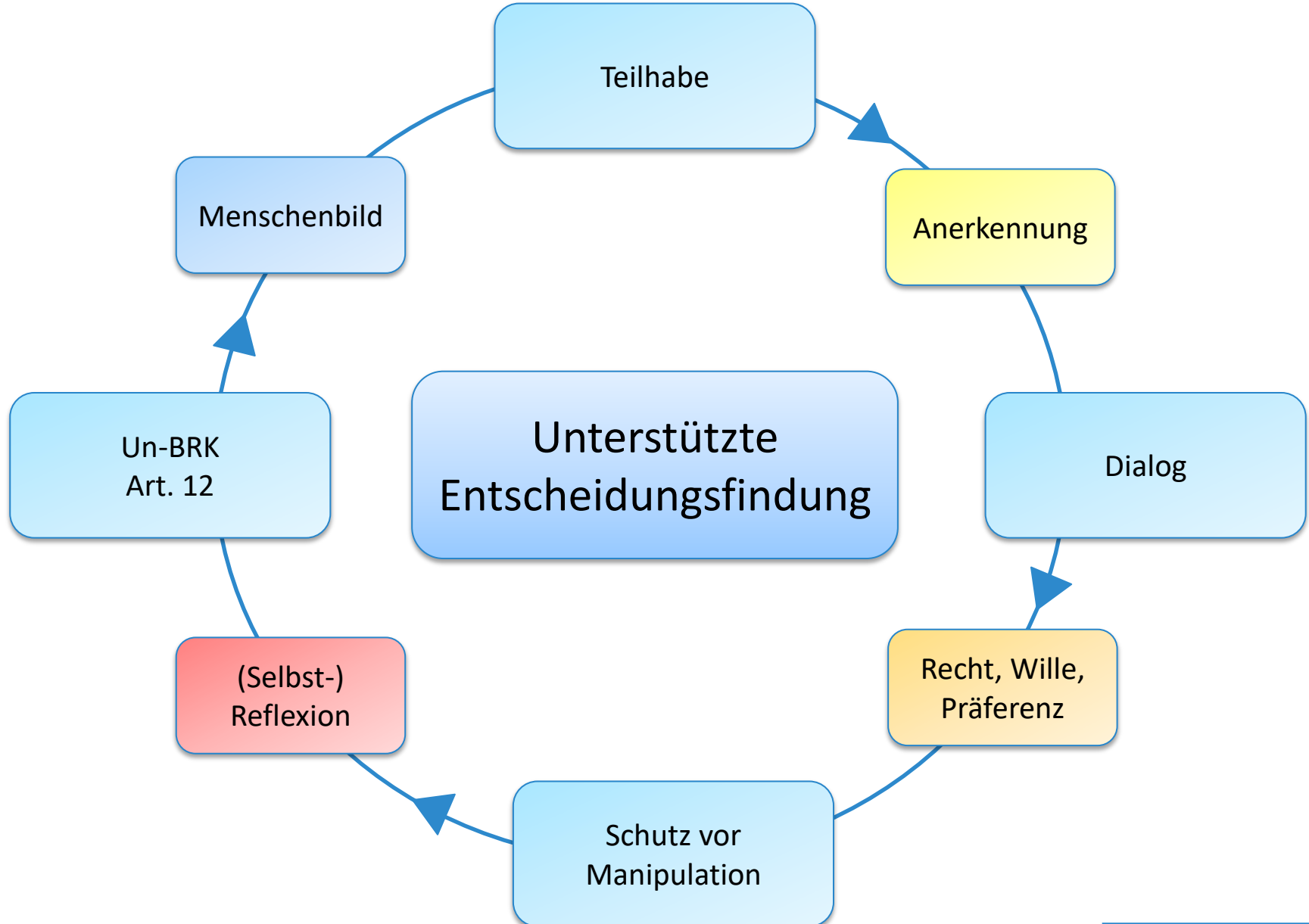
drthstoy@fb4.fra-uas.de

Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit

Gliederung

1. Ausgangspunkt UN-BRK und Betreuungsrechtsreform
2. Begriffsspektrum Entscheidung
3. Entscheidungen treffen und die Suche nach Unterstützung dabei
4. Defizitäre Menschenbilder und deren Wirkung
5. Recht, Wille und Präferenz
6. Der Dialog als Schlüssel zur „Unterstützten Entscheidungsfindung“
 - 6.1 Die dialogische Begegnung
 - 6.2 Die Bedeutung des Nachdenkens
 - 6.3 Anerkennung des eigenen Standpunktes
 - 6.4 Tendenzen zur Manipulation
 - 6.5 (Selbst-)Reflexion

Das Konzept Unterstützte Entscheidungsfindung



Ausgangspunkt Betreuungsrechtsreform

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) in Auftrag gegebene rechtstatsächliche Untersuchungen

- **Qualität in der rechtlichen Betreuung (ISG Köln),**
- **Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ (IGES Berlin)**

Ausgangspunkt Betreuungsrechtsreform

Übergeordnetes Ergebnis:

„Das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im bestehenden System der rechtlichen Betreuung ist nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht.“

Übergeordnetes Ziel:

„Die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie von Menschen mit Unterstützungsbedarf im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung“

Bezug zur UN-BRK Artikel 12 (3)

„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.“

Komplexe Anforderung, **die Selbstbestimmung** von rechtlich betreuten Menschen, **konzeptionell zu fördern**

Bezug zur UN-BRK Artikel 12 (4)

„... Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenskonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, ...“

Komplexe Anforderung, **die Sicherungen konzeptionell zu entwickeln**, sodass der Zugang zu den Maßnahmen gleichzeitig nicht beeinträchtigt wird

Ausgangspunkt Betreuungsrechtsreform

„Interdisziplinären Diskussionsprozess – Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ (BMJV, 2018)



Inkrafttreten des neuen Betreuungsrechts am 01.01.2023



Strukturelle und konzeptionelle Basis zur Förderung der Selbstbestimmung

Bezug zur UN-BRK Artikel 12 (4)

Benötigt wird:

- Konzeptionelle theoretische Grundlage
- Konzeptioneller denk- und handlungsleitender Rahmen für die Praxis

zur gleichzeitigen ...

- Förderung Zugang zur Unterstützung – Rechts- und Handlungsfähigkeit (**Assistenzprinzip**)
- Sicherung als Schutz vor Manipulation (**Schutzprinzip**)

2. Begriffsspektrum Entscheidung

- **Entscheidung** – ermöglicht konkretes Handeln
- **Entscheidungsfindung** – Prozess des Abwägens, Aushandelns, Gegenüberstellens, impulshafte affektgeleitete Festlegung, ...
- **unterstützte Entscheidungsfindung** – Ziel der UN-BRK, Methode, Technik

2. Begriffsspektrum Entscheidung

- **Konzept „Unterstützte Entscheidungsfindung“**
- Methoden der Gesprächsführung (z. B. Non-direktive Gesprächsführung nach C.R. Rogers)
- Techniken der Gesprächsführung (z. B. offene Fragen, ...)

2. Begriffsspektrum Entscheidung

Entscheidend ist:

Konzept „Unterstützte Entscheidungsfindung“
muss schlüssige, inhaltliche Begründungen
beinhalten, **warum** wir **welche** Maßnahmen zur

- Förderung des Zugangs zu Maßnahmen
- Förderung der Selbstbestimmung
- strukturellen Sicherung vor missbräuchlicher Einflussnahme brauchen

Technik – Methode - Konzept

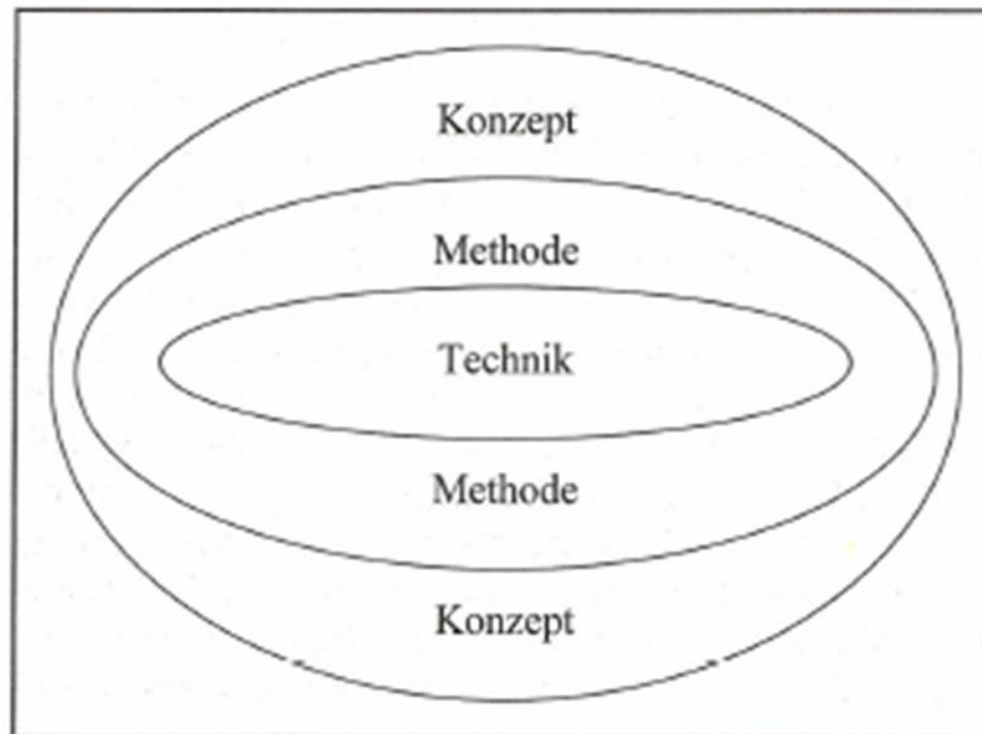


Abbildung 1: Konzept – Methode – Technik

Quelle: Galuske, Michael (2007): Methoden der Sozialen Arbeit – Eine Einführung, 7. Auflage, S. 28

3. Entscheidungen treffen und die Suche nach Unterstützung dabei

- Alle Menschen treffen täglich unzählige von Entscheidungen – viele unbewusst und unüberlegt



- Suche nach Unterstützung in der Entscheidungsfindung ist für uns alle üblich, und
 - erleichtert das Treffen einer Entscheidung
 - hilft uns Begründungen für eine Entscheidung zu finden

3. Entscheidungen treffen und die Suche nach Unterstützung dabei

Entscheidend ist:

- Entscheidungen haben i. d. R. eine subjektive Bedeutung für einen Menschen,
- je höher der Wirkungsgrad der Entscheidung, um so höher ist i. d. R. die subjektive Bedeutung
- unabhängig einer rechtlichen Betreuung, einer Behinderung, einer psychiatrischen Diagnose oder des Lebensalters

3. Entscheidungen treffen und die Suche nach Unterstützung dabei

Entscheidend ist:

- Entscheidungen befriedigen individuelle Bedürfnisse,
- erweitern den eigenen Handlungsspielraum (konkretes Handeln wird möglich)
- sollen allgemein die eigene, subjektive Lebensqualität verbessern (Jantzen 1990, Feuser 2010, Holzkamp 1993)

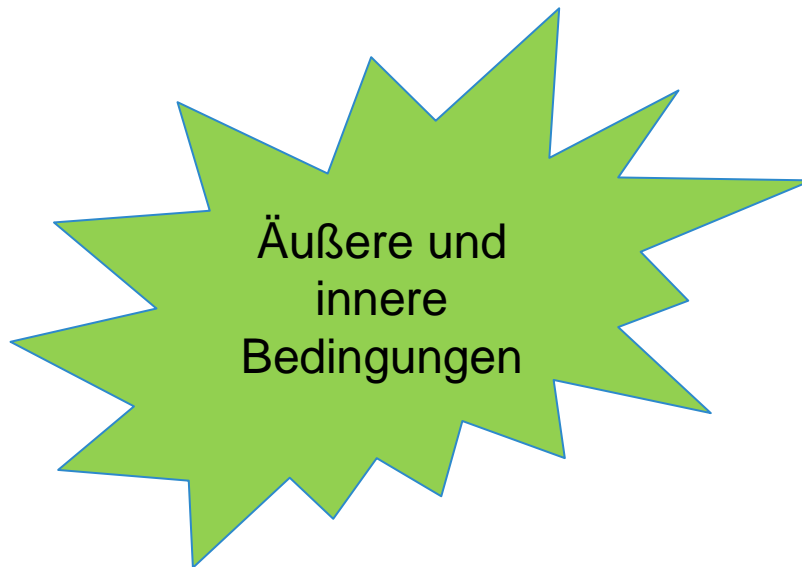
3. Entscheidungen treffen und die Suche nach Unterstützung dabei

Bedeutung für die Rolle rechtlicher Betreuer bzw. Betreuerin:

- Anerkennung, dass sich hinter jeder Entscheidung eines Anderen, dessen subjektive Bedeutung verbirgt
- Anerkennung, dass die Relevanz von eigenen Entscheidungen die Erweiterung des eigenen Handlungsspielraums ist
- Anerkennung, dass sich durch das Treffen einer Entscheidung eines betreuten Menschen, dessen subjektive Lebensqualität verbessert

4. Defizitäre Menschenbilder und deren Wirkung

- Erwachsenen Menschen machen im Alltag eher selten die Erfahrung, dass **nicht** sie selbst Entscheidungen für sich treffen



4. Defizitäre Menschenbilder und deren Wirkung

- diese Erfahrungen teilen Menschen mit Behinderung, mit einer psychiatrischen Diagnose, im hohen Alter oder rechtlicher Betreuung häufig nicht
- sie kennen eher Situationen, in denen ihnen Entscheidungen „zu ihrem Besten“ abgenommen werden



4. Defizitäre Menschenbilder und deren Wirkung

- Annahme, sie können eine Entscheidung aufgrund einer vorliegenden Beeinträchtigung nicht selbst treffen
- Vermutung, sie können die Konsequenzen einer Entscheidung nicht abschätzen
- Ansicht, sie können den Kontext der Entscheidung nicht verstehen



4. Defizitäre Menschenbilder und deren Wirkung

Begründungen:

- „wenn sie dies könnten, hätten sie ja keine rechtliche Betreuung“
- „das sind eben die Auswirkungen der Behinderung“
- „so sind die Folgen der psychischen Erkrankung“
- „das ist im hohen Lebensalter so typisch“



Defizitäre Menschenbilder waren und sind teilweise immer noch leitend in der Begleitung und Betreuung von Menschen

4. Defizitäre Menschenbilder und deren Wirkung

Ausgangspunkt für Überlegungen, wie ein Mensch in der Teilhabe und in Prozessen der Entscheidungsfindung unterstützt werden kann,

- ist in der Regel eine defizitäre Zuschreibung ist
- Zielt darauf ab, was ein Mensch nicht (mehr) kann.



Das „medizinische Bild“ von Behinderung geht demnach davon aus, dass ein Mensch, der „gestörtes“ oder abweichendes Verhalten zeigt, krank ist und „behandelt werden“ muss

4. Defizitäre Menschenbilder und deren Wirkung

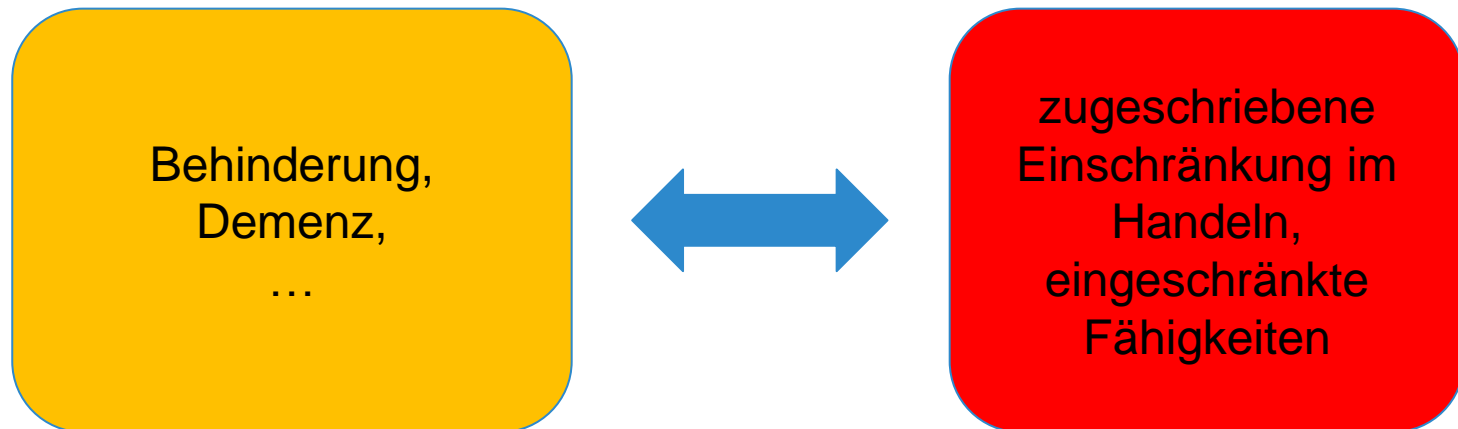
- vorliegende Logik führt zur Beschreibung eines scheinbaren „kausalen“ Zusammenhanges (Jantzen 2020):

Behinderung,
Demenz,
...

zugeschriebene
Einschränkung im
Handeln,
eingeschränkte
Fähigkeiten

4. Defizitäre Menschenbilder und deren Wirkung

- tatsächlicher assoziativer Zusammenhang
- selbst vorgenommene, häufig falsche, Verbindung von Ursache und Wirkung



4. Defizitäre Menschenbilder und deren Wirkung

Folge ist:

- defizitäre Menschenbilder führen zur eingeschränkten gleichberechtigten Teilhabe im Dialog,
- eingeschränkte Selbstbestimmung in der rechtlichen Betreuung

positive und
negative
Bedingungen des
Dialogs sind nicht
mehr zugänglich

zugeschriebene
Einschränkung im
Handeln,
eingeschränkte
Fähigkeiten

4. Defizitäre Menschenbilder und deren Wirkung

Bedeutung für die Rolle rechtlicher Betreuer bzw. Betreuerin:

- Bedingungen des Dialoges in den Blick zu nehmen
 - positive, den Dialog ermöglichende Bedingungen
 - negative, den Dialog verhindernde Bedingungen
- eigene defizitäre Menschenbilder als den Dialog verhindernde Bedingungen erkennen und „minimieren“ zu können
- ein Dialog ermöglicht, dass der Andere eigene Fähigkeiten erhalten und weiterentwickeln können

5. Recht, Wille und Präferenz

Kennzeichnung der Rolle rechtliche Betreuer bzw. Betreuerin:

1. Unterstützung des betreuten Menschen, seine eigenen Entscheidungen zu treffen, hat die Ausgangspunkt Recht, Wille und Präferenzen des betreuten Menschen Ausgangspunkt jeder Entscheidung sind.

Bedeutung für die Rolle rechtlicher Betreuer bzw. Betreuerin:

Recht, Wille und Präferenz theoretisch unterscheiden und in der Betreuungspraxis erkennen zu können

5. Recht, Wille und Präferenz

Kennzeichnung der Rolle rechtliche Betreuer bzw. Betreuerin:

2. Unterstützung des betreuten Menschen, das eigene Recht, den eigenen Willen, die Präferenzen herauszufinden und zum Ausdruck zu bringen, damit er auf dieser Basis Entscheidungen treffen kann.

Bedeutung für die Rolle rechtlicher Betreuer bzw. Betreuerin:

Aushalten von Rechte, Wille und Präferenzen, die sich von den eigenen unterscheiden

6. Der Dialog als Schlüssel zur „Unterstützten Entscheidungsfindung“

Relevante Prozesse sind in diesem Zusammenhang:

- die dialogische Begegnung ist gekennzeichnet durch Offenheit und emotionale Verbundenheit (Resonanz)
- die Bedeutung des Nachdenkens und des Austausches mit anderen über Verhaltensweisen und dessen entlastende Funktion für die Beteiligten
- die Anerkennung des eigenen Standpunktes und die eigene Positionierung (auch gegenüber Dritten)
- Wahrnehmung und Reflektion eigener Gefühle und Eindrücke auch im Gespräch mit anderen Menschen (Supervision, Intervision)

6.1 Die dialogische Begegnung

- Prozess, in dem Menschen eine Bestätigung ihres Verhaltens bzw. Handelns erfahren (subjektive Bedeutung klären wollen)
- Bestätigung wiederum führt zu stabilen positiven emotionalen Zuständen, die sich im Dialog wechselseitig zwischen Menschen verstärken.
- Damit stellt sich Resonanz zwischen den am Dialog beteiligten Personen her (Jantzen 2002).
- In Momenten der Resonanz spürt ein Mensch eine *Verbundenheit mit* sowie *Offenheit gegenüber* anderen Menschen (Rosa 2018)

6.1 Die dialogische Begegnung

- Im echten Dialog erkennen sich Menschen wechselseitig an, bejahen und bestätigen einander als Gesprächspartner (Buber 2002)
- er ist damit keine „einseitige Angelegenheit“
- den Dialog gestaltenden Menschen sind demnach bereit, sich auf den anderen emotional einzulassen und offen zu sein für das, was es zu sagen bzw. auszudrücken gibt (subjektive Bedeutung einer Entscheidung(-smöglichkeit))

6.1 Die dialogische Begegnung

Bedeutung für die Rolle rechtlicher Betreuer bzw. Betreuerin:

- Anerkennung, dass Entscheidungen nur im Rückblick zu beurteilen sind, keiner kann sie vorhersehen und damit „Experte für die Zukunft“ sein (Akzeptanz der aktuellen subjektiven Bedeutung)
- Anerkennung, dass Menschen in Bezug auf Entscheidungen „Experten aus eigener Erfahrung“ sind (subjektive Bedeutung ist darin enthalten)

6.1 Die dialogische Begegnung

Bedeutung für die Rolle rechtlicher Betreuer bzw. Betreuerin:

- Anerkennung, dass der betreuereigene Blick in die Zukunft („... das wird doch so nichts!) auf der betreuereigenen Vergangenheit beruht („... das kennen *wir* doch schon von ...)
- Dieser Blick ist (Betreuereigen) subjektiv gefärbt, kann den Blick auf subjektive Bedeutung des Betreuten „vernebeln“

6.2 Die Bedeutung des Nachdenkens

Prozess in vier Phasen (Bovensiepen 2008)

- (1) die Bezugspersonen (bzw. rechtliche Betreuer) nehmen die Äußerungen des Gegenübers wahr
- (2) sie spüren eine emotionale Resonanz auf diese Wahrnehmung
- (3) sie nehmen die Wahrnehmung in ihre Psyche auf und denken darüber nach
- (4) sie reagieren.

5.2 Die Bedeutung des Nachdenkens

- Anerkennung, dass dieses Vorgehen zu einer Beruhigung und Entängstigung des Gegenübers beitragen kann (Bovensiepen 2008, 15).
- Anerkennung, dass es hierbei ohne Bedeutung ist, ob das Gegenüber eine Diagnose, Demenz, eine so genannte „schwere Intelligenzminderung“ o. ä. erhalten hat.

6.2 Die Bedeutung des Nachdenkens

Bedeutung für die Rolle rechtlicher Betreuer bzw. Betreuerin:

- Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass bereits dieses Nachdenken eine Wirkung auf den anderen hat und entlastend wirkt.
- Es müssen also nicht prompt Aktivitäten, die für Dritte sofort sichtbar sind, ergriffen werden um in einer Situation tätig zu werden

6.3 Anerkennung des eigenen Standpunktes

Hintergrund:

- Erfahrung, dass in innerer Anspannung und unter dem Gefühl des Zeitdrucks manchmal andere Entscheidungen getroffen werden, als aus dem Gefühl der inneren Entspannung und Ruhe heraus.
- Entscheidungen, insbesondere, wenn sie eine hohe Bedeutung für einen Menschen mit oder ohne Betreuung haben, brauchen in der Regel Zeit.

6.3 Anerkennung des eigenen Standpunktes

- Betreuungspraxis kann es immer wieder zu Situationen kommen, in denen rechtliche Betreuer einen enormen Entscheidungsdruck spüren
- eigenen Erwartungen, aber auch den Erwartungen anderer
- Wunsch, alles „richtig“ zu machen, entsprechen zu können.
- Entscheidungsdruck kann auch entstehen, wenn sich der rechtliche Betreuer im Konflikt zwischen „Schutz“ und „Freiheit“

6.3 Anerkennung des eigenen Standpunktes

Bedeutung für die Rolle rechtlicher Betreuer bzw. Betreuerin:

- Entscheidungen ausgehend vom Recht, dem Willen und den Präferenzen des betreuten Menschen zu unterstützen,
- „radikalen Parteinahme“ als Handlungsprinzip Jantzen (1990, 219)
- kann bedeuten, dass beispielsweise Recht, Wille und die Präferenzen erst herausgefunden bzw. übersetzt werden müssen,

6.3 Anerkennung des eigenen Standpunktes

Bedeutung für die Rolle rechtlicher Betreuer bzw. Betreuerin:

- Anerkennung: ein Prozess, der in der Regel Zeit braucht.
- Zur Rolle des rechtlichen Betreuers gehört nicht, die Bedürfnisse und Interessen, die er selbst hat, zu befriedigen
- es gehört nicht zu seinen Aufgaben, die Bedürfnisse, Wünsche, Erwartungen und Interessen dritter Personen zu befrieden, wenn Recht, Wille oder Präferenz noch nicht klar

6.4 Tendenzen zur Manipulation

- Ein Verhalten nicht schlüssig erklären zu können
 - führt zu Erklärungsversuchen über eine Diagnose oder eine Defizitbeschreibung –
 - führt letztlich dazu, den Anderen noch schwerlich verstehen zu können.
- Begünstigt die Ansicht, „die wirklichen Interessen der Benachteiligten besser verstehen zu können, als diese selbst“ (Jantzen 2001, 6).

6.4 Tendenzen zur Manipulation

- Logik des „Bankierskonzepts“ folgt
- im Kontext der unterstützten Entscheidungsfindung besteht eine große Verführung, die Logik des „Bankiers-Konzeptes“ (Freire 1993, 57) zu vertreten.

6.4 Tendenzen zur Manipulation

Bedeutung für die Rolle rechtlicher Betreuer bzw. Betreuerin:

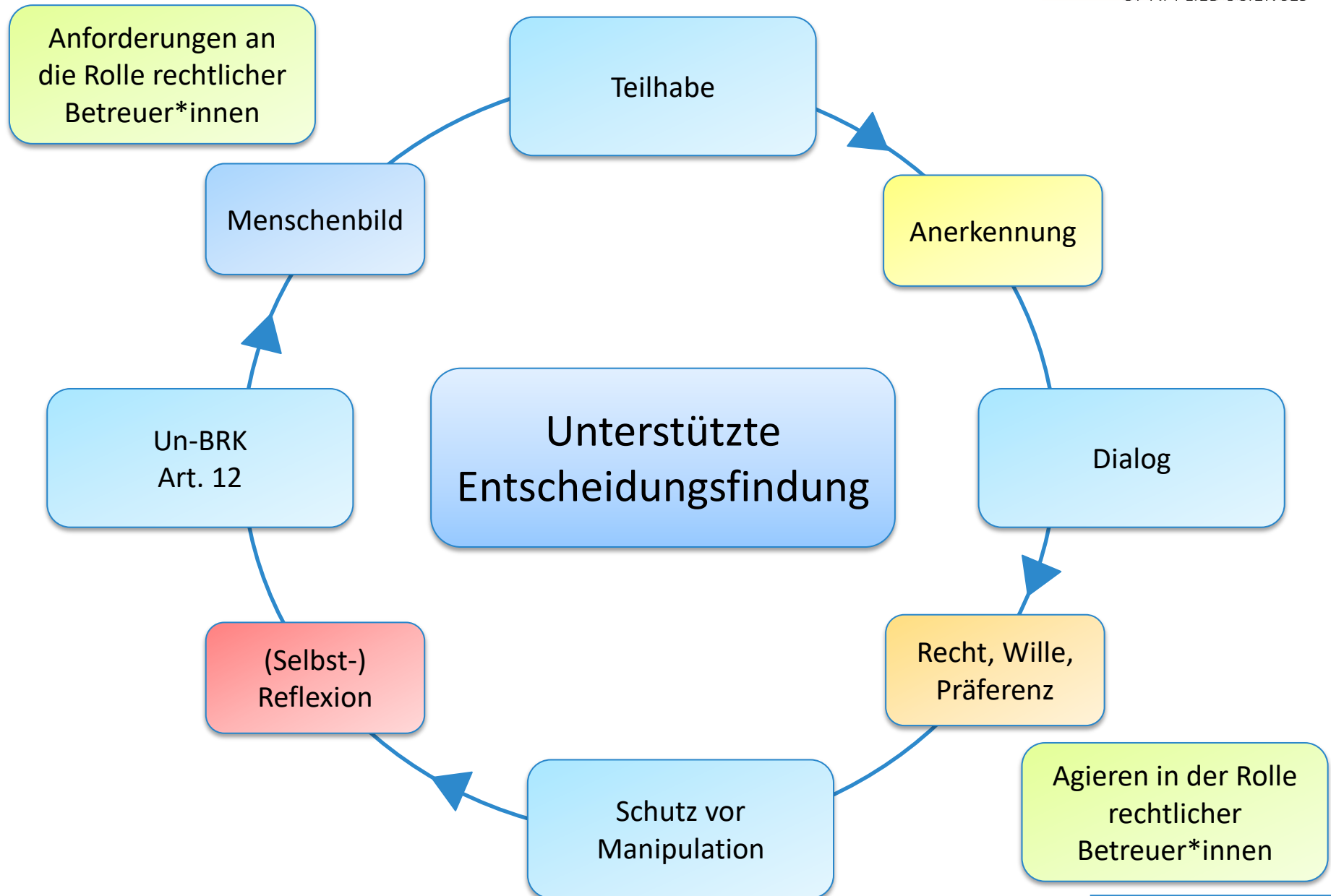
- Erkennen von Gedanken und Ansichten wie ...
 - „ach, die Geschichte schon wieder.“
 - „das kenne ich doch bereits.“
 - Innerliches Abschweifen vom Thema des Gegenübers
 - „Mensch, der Zusammenhang muss doch endlich mal einleuchten!“
 - „Die Demenz macht sich immer deutlicher bemerkbar“

6.5 (Selbst-)Reflexion

Bedeutung für die Rolle rechtlicher Betreuer bzw. Betreuerin:

- Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexion
 - In Bezug zur eigenen Haltung (z. B. defizitären Menschenbildern)
 - In Bezug zum eigenen Handeln in Anlehnung an die Rollenanforderungen
- Bereitschaft sich durch Dritte begleiten zu lassen

Das Konzept Unterstützte Entscheidungsfindung



Literatur

Bovensiepen, G. (2008): Mentalisierung und Containment. Kritische Anmerkungen zur Rezeption der Entwicklungs- und Bindungsforschung in der klinischen Praxis. *Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie*, 137, 1, 7-28

Buber, M. (2002): *Das dialogische Prinzip*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus

Feuser, G. (2010): Integration und Inklusion als Möglichkeitsräume. In: Stein, A.-D. et al. (Hrsg.): *Integration und Inklusion auf dem Weg ins Gemeinwesen. Möglichkeitsräume und Perspektiven*. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, 17-31

Freire, P. (1993): *Pädagogik der Unterdrückten. Bildung als Praxis der Freiheit*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag

Holzkamp, K. (1993). Was heißt "Psychologie vom Subjektstandpunkt"? Überlegungen zu subjektwissenschaftlicher Theorienbildung. *Journal für Psychologie*, 1, 2, 66-75. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-22304> (31.08.2021)

Literatur

Jantzen, W. (2020): Geschichte, Pädagogik und Psychologie der geistigen Behinderung. Berlin: Lehmanns media

Jantzen, W. (2002): Materialistische Behindertenpädagogik als basale und allgemeine Pädagogik. In: Bernard, A.; Krämer, A.; Riess, F. (Hrsg.): Kritische Erziehungswissenschaft und Bildungsreform. Programmatik – Brüche – Neuansätze. Band 1. Theoretische Grundlagen und Widersprüche. Hoheneggelsen: Schneider, 104-125

Jantzen, W. (2001): Unterdrückung mit Samthandschuhen – über paternalistische Gewaltausübung (in) der Behindertenpädagogik. <https://userpages.uni-koblenz.de/~proedler/res/landau.pdf> (31.07.2021)

Jantzen, W. (1990): Allgemeine Behindertenpädagogik. Band 2. Neurowissenschaftliche Grundlagen, Diagnostik, Pädagogik und Therapie. Weinheim u.a.: Beltz Verlag

Rosa, H. (2018): Resonanz. Eine Soziologie der Weltbeziehung. Berlin: Suhrkamp

Literatur

- Stoy, T., Tolle, P. (2021): Vom Prozess zum Konzept Unterstützter Entscheidungsfindung, in: Jahrbuch des BdB e. V. 2021: Reform weiterdenken und Qualität ernst nehmen!, Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB e. V.) (Hg.), Balance buch + medien verlag, Köln, 38 – 47
- Stoy, T., Tolle, P. (2020): Motivational Interviewing als Methode unterstützter Entscheidung in der rechtlichen Betreuung. In BtPrax, S. 13 ff Bundesanzeigerverlag Köln, Heft 1/2020
- Tolle, P., Stoy, T. (2020): Unterstützte Entscheidungsfindung im Spiegel von Inklusion und Exklusion. In Behindertenpädagogik, S. 230 ff, Psychosozialverlag Gießen, Jahrgang 59, Heft 3/2020